

Verordnung zum Hochulförderungs- und - koordinationsgesetz (V-HFKG)

**Position
Bildungscoalition NGO**

Juni 2014

Generelle Würdigung der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz

Ziele und Grundlagen für eine nachhaltige Forschungs- und Innovationspolitik

Die Nachhaltige Entwicklung ist ein verfassungsrechtlicher Leitrahmen für die nationale Hochschulpolitik und eine verbindliche Grundlage für Bund und Kantone (BV Art. 2 Abs. 4 und Art. 73).

Lehre, Forschung und Innovation müssen zur Lösung der globalen Herausforderungen beitragen. In der EU ist die Mobilisierung der europäischen Forschung für die nachhaltige Entwicklung eines der wichtigsten Ziele des 2007 angelaufenen siebten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung. Die Synergiebildung zwischen der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und der Nachhaltigkeitsstrategie ist ein explizit erklärtes Ziel der EU-Forschungs- und Hochschulpolitik. Dass „ressourcenschonende Europa“ ist eine zentrale Leitinitiative innerhalb der Strategie Europa 2020 und soll auch für die schweizerische Hochschulpolitik als Leitinitiative gelten.

Auch der **Bundesrat** hat die Bedeutung der Verankerung von Nachhaltigkeit in Bildung, Forschung und Innovation erkannt.

Im **Masterplan Cleantech** formuliert der Bundesrat konkrete Ziele zur Förderung der Cleantech-Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers:

- Bis 2020 soll die Schweizer Cleantech-Wissensbasis in der Forschung gestärkt und in ausgewählten Cleantech-Teilbereichen resp. Cleantech-Kompetenzen an die Weltspitze vorgestossen sein (Ziel 1).
- Im gleichen Zeitraum sind die Rahmenbedingungen in Forschung, Wissens- und Technologietransfer sowie Bildung für eine hohe Innovationsleistung im Cleantech-Bereich nachweisbar zu verbessern, sodass die Schweizer Unternehmen das Wissen der Hochschulen wirksam für ihre Cleantech-Innovationen nutzen können (Ziel 2).

Gemäss der **Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015** des Bundesrates sollen Bildung, Forschung und Innovation konsequent für die Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklung genutzt werden (Massnahme 10). Dabei sind das Nachhaltigkeitsverständnis in den Hochschulen verbindlich zu verankern und in der Innovationsförderung verstärkt auch Kriterien der Nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen (Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015, S. 32-33).

Im **neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz** wird die Nachhaltige Entwicklung an verschiedenen Stellen gesetzlich verankert:

- Art. 30 HFKG nennt die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, die Chancengleichheit von Frau und Mann sowie die nachhaltige Entwicklung als Voraussetzung der institutionellen Akkreditierung,
- Nach Art. 59 HFKG werden die nachhaltige Entwicklung, die Chancengleichheit von Frau und Mann sowie die Mitwirkung der Studierenden als Aufgaben der Hochschulen von gesamtschweizerischer Bedeutung u.a. auch für projektgebundene Beiträge anerkannt,
- Art. 55 HFKG nennt hohe ökologische und energetische Standards als Voraussetzung für Bauinvestitionsbeiträge.

Diese Nachhaltigkeitsziele des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz sind bei der Bereinigung der V-HFKG entsprechend dem Prinzip der Rechtskonformität gebührend abzubilden. Beim federführenden SBFI hat sich eine Praxis entwickelt, gesetzliche Nachhaltigkeitsziele in der Gesetzgebung auf der Verordnungsstufe wegzustreichen. Im Verordnungsentwurf vom 5. Mai 2014 werden Mitwirkungsrechte von Hochschulangehörigen, die Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau an Hochschulen sowie der Einklang der Hochschulen mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung nicht mehr sichtbar konkretisiert. Auch die hohen ökologischen und energetischen Standards für Bauinvestitionsbeiträge (Art. 55) sind in der Verordnung nicht umgesetzt.

Antrag zur V-HFKG

**Art. 9 neu: Qualitätssicherung und Akkreditierung
(gestützt auf Art. 27 ff. HFKG)**

1 Der Schweizerische Hochschulrat erlässt die Akkreditierungsrichtlinien. Diese
a) konkretisieren die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG und für die Programmakkreditierung nach Artikel 31 HFKG;
b) legen das Akkreditierungsverfahren fest;
c) bestimmen die in den Verfahren anzuwendenden Qualitätsstandards nach.

2 Die Akkreditierungsrichtlinien werden mindestens alle 5 Jahre überprüft und den veränderten ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technologischen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung angepasst.

Begründung:

Die gesetzlichen Normen von Art. 27 ff. werden in der Verordnung nicht näher konkretisiert. Art. 1 des Entwurfs zu den Akkreditierungsrichtlinien sollen in die V-HFKG überführt werden. Dabei soll der Schweizerische Hochschulrat verpflichtet werden, die Qualitätssicherung und –entwicklung sowie die Akkreditierung einer 5 jährigen Validierungsfrist zu unterziehen. Die nachhaltige Überprüfung von Qualitätsstandards ist Ausdruck der Qualitätsentwicklung. Dadurch findet die langfristige Qualitätssicherung gemäss Art. 27 HFKG ihre konkrete Ausgestaltung. Mit dem vorgeschlagenen Artikel 7 Abs. 2 soll die Kohärenz von Hochschulpolitik mit anderen Politikbereichen und mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten sichergestellt werden. Die Grundsätze der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Veränderungen innovativ und zukunftsfähig zu erneuern. Sie richten sich an alle Akteure von Lehre, Forschung und Dienstleistung der Hochschulen. Eine Charta Qualitätsentwicklung Hochschulen soll die Ziele für das 21. Jahrhundert als langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung formulieren und dabei den Hochschulen die Autonomie garantieren, an deren Umgestaltung mitzuwirken.

Art. 7 Gesuche um Bauinvestitionsbeiträge

Absatz 2

Ein Gesuch gilt als vollständig, wenn die Anforderungen **nach SIA 112/1** und nach Phase 4.32 (Bauprojekt) gemäss SIA-Norm 102 erfüllt sind.

Begründung:

Art. 55 HFKG nennt unter Absatz 1 lit. d. hohe ökologische und energetische Standards als Voraussetzung für Bauinvestitionsbeiträge. Diese sind in der Verordnung mit den SIA Normen zu konkretisieren. SIA 112/1 stellt sicher, dass nachhaltigen Bauen in den Planungs- und Werkleistungen umgesetzt wird und nachhaltige Hochschulbauten tiefere Lebenszykluskosten und einen langfristigen Mehrwert zur Folge haben. Die Präzisierung auf Verordnungsstufe stellt die verbindliche Umsetzung auf Gesetzesstufe sicher.

Art. 8 Gesuche um Beiträge an nichtbauliche Investitionen

Abs. 2 (neu)

Beiträge an nichtbauliche Investitionen werden gewährt, wenn hohe ökologische und energetische Standards erfüllt werden.

Begründung:

Die Erfüllung hoher ökologischer und energetischer Standards werden im HFKG nicht nur für Bauinvestitionsbeiträge, sondern auch für Baunutzungsbeiträge vorausgesetzt. In Analogie zu Art. 55 HFKG ist dieses Prinzip für die ganze Infrastruktur und den Unterhalt der Hochschulverwaltung anzuwenden.